



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1986

Nummer 53

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
791	22. 10. 1986	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	683

791

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes Vom 22. Oktober 1986

Abschnitt I

Beiräte bei den Landschaftsbehörden

§ 1

Einzelheiten der Zusammensetzung des Beirats bei der unteren Landschaftsbehörde

(1) Vorschlagsberechtigt im Sinne des § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Landschaftsgesetzes sind die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen (LNU), der Deutsche Bund für Vogelschutz – Landesverband Nordrhein-Westfalen – (DBV) und der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Nordrhein-Westfalen – (BUND).

(2) Die nach Absatz 1 vorschlagsberechtigten Verbände sollen sich für den Bezirk der unteren Landschaftsbehörde auf einen gemeinsamen Vorschlag der Bewerber zur Wahl der Mitglieder des Beirats nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 des Landschaftsgesetzes und deren Stellvertreter einigen. Sofern ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer von der unteren Landschaftsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht zustande kommt, können die nach Absatz 1 vorschlagsberechtigten Verbände eigene Wahlvorschläge unterbreiten.

(3) Vorschlagsberechtigt im Sinne von § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes sind die Vereinigungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Jagd, der Fischerei und der Imkerei, deren Wirkungskreis sich mindestens auf den Bezirk der unteren Landschaftsbehörde erstreckt, bei der sie ihre Wahlvorschläge unterbreiten.

(4) Für die Wahl der Mitglieder des Beirats nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Landschaftsgesetzes ist mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern vorzuschlagen. Der

Vorschlag nach Absatz 2 Satz 1 muß mindestens vier Bewerber der LNU enthalten, von denen je zwei aus den ihr angeschlossenen Wander- und Heimatvereinen stammen und die Belange der Erholung in der freien Landschaft und der Heimatpflege vertreten; dasselbe gilt für den Vorschlag der LNU nach Absatz 2 Satz 2.

(5) Erfüllen mehrere gleichartige Vereinigungen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes so sind sie sämtlich vorschlagsberechtigt; sie können gemeinsame Vorschläge unterbreiten.

(6) Fehlen Vereinigungen der in § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes genannten Art im Bezirk der unteren Landschaftsbehörde, so geht das Vorschlagsrecht nach Absatz 3 auf die vorhandenen Vereinigungen über. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Vereinigung keine Vorschläge oder nicht die Mindestzahl von Vorschlägen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 unterbreitet.

(7) Die untere Landschaftsbehörde fordert die in Betracht kommenden Verbände und Vereinigungen nach § 11 Abs. 4 des Landschaftsgesetzes öffentlich auf, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter zu unterbreiten. Nicht fristgerecht eingegangene Vorschläge dürfen bei der Wahl unberücksichtigt bleiben.

§ 2

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter, Amtsdauer

(1) Die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt wählt die Mitglieder des Beirats für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft. Haben sich die Mitglieder der Vertretungskörperschaft zur Besetzung des Beirats auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluß über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so findet die Wahl gemäß § 27 Abs. 2 der Kreisordnung sowie § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung statt.

(2) Für jedes Mitglied des Beirats ist nach den für seine Wahl geltenden Vorschriften in einem besonderen Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen. Die nach § 1 Abs. 4 Satz 1 vorgeschriebene doppelte Anzahl von Bewerbern gilt auch dann als erreicht, wenn die bei der Wahl der Mitglieder nicht berücksichtigten Bewerber für die Wahl der Stellvertreter ebenfalls zur Verfügung stehen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist ein Nachfolger zu wählen. Der Neuwahl soll ein Vorschlag mit mindestens zwei Bewerbern der Organisation zugrunde gelegt werden, die den Ausgeschiedenen benannt hatte.

(4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder und die Stellvertreter ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus. Der bisherige Vorsitzende bleibt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden in seinem Amt.

§ 3

Geschäftsordnungsmäßige Bestimmungen

(1) Der Vorsitzende soll den Beirat jährlich mindestens viermal einberufen. Er muß ihn ferner einberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern oder von der unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(3) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Stimmenverhältnis wiedergegeben ist. Überstimmte Mitglieder können verlangen, daß ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt wird.

(4) Die Stellvertreter sind über die Einberufung des Beirats vor den Sitzungen und über deren Ergebnisse zu unterrichten. Sie können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Beirats als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung der Fahrkosten.

§ 4

Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde

(1) Für die Zusammensetzung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde sind nur solche Vereinigungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes vorschlagsberechtigt, die in mehr als zwei Bezirken unterer Landschaftsbehörden tätig sind. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann für Einzelfälle Ausnahmen zulassen. Im übrigen findet § 1 Abs. 1 bis 6 und Abs. 7 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Der Regierungspräsident beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde sowie für dessen Geschäftsordnung gilt § 3 mit der Maßgabe, daß der Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde mindestens zweimal im Jahr einzuberufen ist.

§ 5

Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde

(1) Für die Zusammensetzung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde sind nur solche Vereinigungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes vorschlagsberechtigt, die in den Bezirken von mindestens zwei höheren Landschaftsbehörden tätig sind. Im übrigen findet § 1 Abs. 1 bis 6 und Abs. 7 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats und deren Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde sowie für dessen Geschäftsordnung gilt § 3 mit der Maßgabe, daß der Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde mindestens einmal im Jahr einzuberufen ist.

Abschnitt II

Einzelheiten der Landschaftsplanung

§ 6

Systematik des Landschaftsplans

(1) Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht. Er setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest. Entwicklungs- und Festsetzungskarte können auch in einer Karte zusammengefaßt werden.

(2) Die Entwicklungskarte enthält flächendeckend für das Plangebiet die Abgrenzung und Kennzeichnung der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen nach § 18 des Landschaftsgesetzes. Die Festsetzungskarte enthält die Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 des Landschaftsgesetzes.

(3) Die textlichen Darstellungen und Festsetzungen umfassen

1. die inhaltliche Bestimmung der Entwicklungsziele nach § 18 des Landschaftsgesetzes,
2. für die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 19 bis 23 des Landschaftsgesetzes die Abgrenzung, soweit sie nach Absatz 2 nicht eindeutig erkennbar ist, den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote,
3. die Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 des Landschaftsgesetzes und die besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 des Landschaftsgesetzes und
4. die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 des Landschaftsgesetzes.

(4) Zur Verdeutlichung der Abgrenzung und Kennzeichnung der Festsetzungen nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 können zusätzliche Karten oder Bezeichnungen der Flurstücke verwendet werden.

(5) Der Erläuterungsbericht enthält in knapper Form erforderliche ergänzende Ausführungen und Hinweise (Erläuterungen) zu den einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans.

§ 7

Anlagen

Dem Landschaftsplan können Anlagen beigelegt werden; sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8

Planerische Vorgaben und Grundlagen des Landschaftsplans

(1) Zur Erarbeitung des Landschaftsplans werden von den in § 27 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes genannten Behörden und Dienststellen für das Plangebiet ein ökologischer, für die Waldflächen ein forstlicher und für die landwirtschaftlichen Nutzflächen ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag angefertigt.

(2) Die Grundlagen des Landschaftsplans nach § 17 des Landschaftsgesetzes werden, soweit sie nicht in den Fachbeiträgen enthalten sind, in Arbeitskarten und Begleittexte aufgenommen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Bei der Aufstellung eines Landschaftsplans ist bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für das Plangebiet bestehen. Ferner ist bei den Trägern der Bauleitplanung anzufragen, welche Bauleitpläne, und bei den Fachplanungsbehörden, welche planerischen Festsetzungen bestehen.

§ 9

Planzeichen

Anlage 1 (1) Im Landschaftsplan sollen die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden. Die Darstellungsarten können miteinander verbunden werden.

(2) Soweit Festsetzungen oder Darstellungen im Landschaftsplan erforderlich sind, für die in der Anlage 1 keine Planzeichen enthalten sind, können Planzeichen sinngemäß aus den angegebenen entwickelt werden. Das gleiche gilt, wenn in besonderen Fällen die angegebenen Planzeichen für eine eindeutige Festsetzung oder Darstellung nicht ausreichen.

(3) Planzeichen sollen in Farbton, Strichstärke, Größe und Dichte den Planunterlagen so angepaßt werden, daß deren Inhalt erkennbar bleibt.

(4) Die verwendeten Planzeichen sind in den Landschaftsplänen zu erklären (Legende).

(5) In den Karten nach § 8 Abs. 1 und 2 sollen ebenfalls die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung enthaltenen Planzeichen verwendet werden.

§ 10

Kartographische Grundlagen

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan ist die Deutsche Grundkarte oder, soweit sie noch nicht vorhanden ist, eine geeignete Vorstufe der Deutschen Grundkarte; die kartographische Grundlage kann bis auf den Maßstab 1:15.000 verkleinert werden.

§ 11

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen

(1) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind nach § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes und § 27 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes insbesondere die nachstehenden Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soweit sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind oder betroffen sein können:

1. die Bundesbahndirektion,
2. die Oberpostdirektion,
3. die Oberfinanzdirektion,
4. das Wasser- und Schifffahrtsamt,
5. die Wehrbereichsverwaltung,
6. das Bundesvermögensamt,
7. die Luftfahrtbehörde (Regierungspräsident Düsseldorf bzw. Münster),
8. das Geologische Landesamt,
9. das Landesamt für Wasser und Abfall,
10. das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd,
11. die Bezirksplanungsbehörde,
12. die untere und obere Denkmalbehörde,
13. das Amt für Agrarordnung,
14. das Bergamt,
15. die untere Forstbehörde,
16. das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt,
17. das Staatliche Amt für Wasser und Abfallwirtschaft,
18. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
19. der Landschaftsverband,
20. der Kommunalverband Ruhrgebiet,
21. die von der Landschaftsplanung betroffenen Gemeinden sowie die an das Plangebiet angrenzenden Gemeinden und Kreise,
22. die Landwirtschaftskammer,
23. die Industrie- und Handelskammer,
24. die Handwerkskammer,
25. die Verbände, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Wasser-, Boden- und Deichverbände,
26. die rechtlich verselbständigten Träger der Naturparke und bevorzugten Erholungsgebiete,

27. die Versorgungsunternehmen (Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme) und
28. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Bei der Aufstellung der Landschaftspläne sind ferner zu beteiligen:

1. die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände und
2. der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde.

Abschnitt III

Einzelheiten bei Schutzausweisungen

§ 12

Beteiligte Behörden, Stellen und Verbände

Vor dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42 a des Landschaftsgesetzes sind zu hören:

1. die Gemeinde, sofern sie die Verordnung nicht selbst erläßt,
2. der Kreis, sofern er die Verordnung nicht selbst erläßt,
3. die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
4. die untere Forstbehörde, wenn es sich um Wald handelt,
5. die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
6. die Bezirksplanungsbehörde, wenn es sich um eine Maßnahme von regionaler Bedeutung handelt,
7. die in Nordrhein-Westfalen nach § 29 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände,
8. der Beirat bei der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erläßt und
9. weitere Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

Abschnitt IV

Kennzeichnung von Schutzgebieten und -objekten

§ 13

Art der Kennzeichen

(1) Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Nationalparke sollen durch Schilder kenntlich gemacht werden.

(2) Die Schilder haben nach näherer Maßgabe der Anlage 2 die Form eines auf der Spitze stehenden gleichseitigen Dreiecks mit einer Seitenlänge von 90 cm. 1 cm von der Außenkante verläuft ein 8 cm breiter dunkelgrüner Randstreifen auf weißem Grund. Im oberen Drittel des weißen Felds steht in dunkelgrüner Schrift entsprechend der Art der geschützten Fläche oder des geschützten Objekts die Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturschutzgebiet“, „Naturdenkmal“ oder „Nationalpark“. Im unteren Drittel des Schilds ist in schwarzer Farbe ein nach rechts gewendeter, fliegender Seeadler darzustellen. Für Naturdenkmale soll regelmäßig das gleiche Schild in verkleinerter Form mit einer Seitenlänge von 15 cm und der Aufschrift „Naturdenkmal“ verwendet werden.

(3) Auf zusätzlichen Schildern kann auf die wesentlichen Verbote hingewiesen werden, die für das Schutzgebiet oder das Naturdenkmal gelten.

§ 14

Duldungspflicht

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Gebieten und Objekten nach § 13 Abs. 1 und das Anbringen der Hinweise nach § 13 Abs. 3 durch die zuständige Landschaftsbehörde zu dulden.

Abschnitt V

Kennzeichnung von Reitpfeden, Reitabgabe

§ 15

Kennzeichen für Reitpfede

(1) Das Kennzeichen im Sinne von § 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes besteht nach näherer Maßgabe der Anlage 3

Anlage 2

Anlage 3

ge 3 in doppelter Ausführung aus je einer gelben Tafel in der Größe von 8 x 8 cm und je einem jährlich zu erneuern- den Aufkleber. Die Tafel enthält das Unterscheidungszei- chen für den Verwaltungsbezirk gemäß § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und eine Nummer. Der Aufkleber enthält die Aufschrift „Reiterplakette“ und das laufende Kalenderjahr. Er ist jährlich in einer ande- ren Farbe anzulegen.

(2) Das Kennzeichen bezieht sich auf den Halter des Pferds. Der Halter hat dafür Sorge zu tragen, daß in geeig- neter Weise aufgezeichnet wird, wer jeweils mit seinen Pferden geritten ist; er hat den zuständigen Behörden die Aufzeichnung auf Verlangen vorzulegen.

(3) Das Kennzeichen ist beidseitig gut sichtbar am Zaumzeug des Pferds anzubringen.

(4) Kennzeichen, die in anderen Bundesländern für das Reiten in der freien Landschaft oder im Walde vorge- schrieben sind, gelten als Kennzeichen im Sinne von § 51 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes.

§ 16

Zuständigkeit

Zuständig für die Ausgabe der Kennzeichen sind die Kreise und kreisfreien Städte als untere Landschaftsbe- hörden.

§ 17

Höhe der Abgabe

Die Abgabe gemäß § 51 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes beträgt 50,- DM, für Reiterhöfe 150,- DM, je Kennzeichen und Kalenderjahr. Reiterhöfe im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen mit dem Zweck, Pferde für das Reiten in der freien Landschaft und im Walde bereitzuhalten und zu vermieten.

Abschnitt VI

Markierung von Wanderwegen

§ 18

Umfang der Duldungspflicht

(1) Die Duldungspflicht nach § 59 Abs. 1 des Land- schaftsgesetzes beschränkt sich auf

- Anlage 4
1. die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung festgelegten Markierungszeichen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden,
 2. Orientierungsschilder bis zur Größe von 30 x 40 cm und
 3. Markierungszeichen zur Kennzeichnung von Wan- derwegen in Kurbereichen und zur Kennzeichnung von Skiwanderwegen, sofern diese aufgeklebt oder in Farbe angebracht werden.

Orientierungsschilder dürfen an Bäumen nur mit Alumi- numnnägeln befestigt werden.

(2) Die Kennzeichnung von Wanderwegen im Rahmen des Absatzes 1 darf nicht zur Beschädigung oder Verun- staltung von baulichen Anlagen oder zur Beschädigung von Bäumen oder sonstigen Gegenständen führen. Die Anbringung eines Markierungszeichens oder Orientie- rungsschildes steht der wirtschaftlichen Nutzung oder der sonstigen bestimmungsgemäßen Verwendung der betref- fenden Sache nicht entgegen.

§ 19

Befugnis zur Kennzeichnung

(1) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen nach § 59 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes ist für bestimmte Gebiete zu erteilen. Für jedes Gebiet darf nur eine Orga- nisation zur Kennzeichnung ermächtigt werden. Diese soll sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit den anderen überörtlichen Wandervereinigungen ihres Gebiets in Ver- bindung setzen. Abweichend hiervon kann für die Kenn- zeichnung von Rund- und Ortswanderwegen die Befugnis auch anderen Organisationen oder den Gemeinden erteilt werden; diese sollen sich über die Wegführung mit der für das Gebiet zuständigen Organisation abstimmen.

(2) Mit der Erteilung der Befugnis ist die betreffende Organisation zu verpflichten, sich vor der Festlegung neu- er Wanderwege oder der wesentlichen Veränderung im

Verlauf bestehender Wanderwege mit der unteren Land- schäftsbehörde sowie mit der Kreisstelle der Landwirt- schaftskammer oder, wenn es sich um Wald handelt, mit der unteren Forstbehörde ins Benehmen zu setzen.

§ 20

Markierungszeichen

(1) Zur Kennzeichnung von Wanderwegen dürfen nur die aus der Anlage 4 zu dieser Verordnung ersichtlichen Markierungszeichen verwendet werden. Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann für be- stimmte Wanderwege andere Markierungszeichen zulassen. Orientierungsschilder im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 2 dürfen nur an Kreuzungspunkten von Wanderwegen oder an anderen bedeutenden Stellen angebracht werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Kennzeichnung von Wan- derwegen in Kurbereichen und für Skiwanderwege.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 16 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahr- lässig rechtmäßig angebrachte Markierungszeichen oder Orientierungsschilder entfernt oder beschädigt.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen- den Beiräte, die nach den Vorschriften der Ersten Verord- nung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 9. April 1975 (GV. NW. S. 324), geändert durch Verordnung vom 22. April 1985 (GV. NW. S. 342), gewählt oder berufen worden sind, üben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf der bei ihrer Wahl oder Berufung vorgesehenen Amtsdauer aus.

(2) Die Vorschriften der §§ 6 bis 11 gelten nicht für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung ge- mäß § 28 des Landschaftsgesetzes in der bis zum 19. April 1985 geltenden Fassung vor dem 20. April 1985 begonnen oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskör- perschaft vor dem 20. April 1985 beschlossen worden ist. Für Landschaftspläne, mit deren öffentlicher Auslegung vor dem 20. April 1985 begonnen oder deren öffentliche Auslegung von der Vertretungskörperschaft vor diesem Zeitpunkt beschlossen worden ist, gelten die Vorschriften des Abschnitts I der Zweiten Verordnung zur Durchfüh- rung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), weiter.

(3) Die nach § 6 der Zweiten Verordnung zur Durchfüh- rung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 670), durch die höheren Landschaftsbehörden an Organisationen erteilten Befugnisse zur Kennzeich- nung von Wanderwegen gelten nach Inkrafttreten dieser Verordnung für die in den Befugnissen vorgesehenen Fri- sten fort.

(4) Die bei Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222), geändert durch Verordnung vom 6. No- vember 1984 (GV. NW. S. 670), vorhandenen Markierungs- zeichen, die nicht der Anlage 4 zu dieser Verordnung ent- sprechen, dürfen unbeschadet der Regelung in § 20 Abs. 1 Satz 2 weiterverwendet werden, wenn die höhere Land- schäftsbehörde dies gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes erlaubt hat. Die höhere Landschaftsbehörde kann die Frist zur Vermeidung unbilliger Härten für bestimmte Wanderwege angemessen weiterverlängern.

§ 23

Aufhebung der bestehenden Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die Erste Verordnung zur Durchführung des Land- schaftsgesetzes vom 9. April 1975 (GV. NW. S. 324), ge- ändert durch Verordnung vom 22. April 1985 (GV. NW. S. 342),

2. die Zweite Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222), geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 870),
3. die Dritte Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 27. Januar 1981 (GV. NW. S. 37) und
4. die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 12. September 1984 (GV. NW. S. 574).

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Verordnung wird erlassen

- a) auf Grund des § 11 Abs. 7 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), im Einvernehmen mit dem Innenminister nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- b) auf Grund des § 27 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Justizminister, dem Kultusminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- c) auf Grund des § 42 b Satz 2, des § 52 und des § 59 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags,
- d) auf Grund des § 48 Abs. 2 Satz 2 des Landschaftsgesetzes.

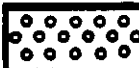
Düsseldorf, den 22. Oktober 1986

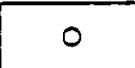
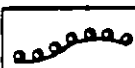
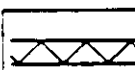
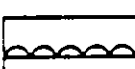
Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Anlage 1 (zu § 9)

	Festsetzung	Darstellung	alternative Darstellung	Farbangaben
1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans				(auch als Reiterband)
2. Entwicklungsziele für die Landschaft				
2.1 Erhaltung		1		Malgrün
2.2 Anreicherung		2		Kadmium zitron
2.3 Wiederherstellung		3		Chromgelb dunkel
2.4 Ausbau		4		Geraniumrot hell
2.5 Ausstattung		5		Zedergrün
3. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft				
3.1 Naturschutzgebiet				Geraniumrot hell
3.2 Landschaftsschutzgebiet				Malgrün
3.3 Naturdenkmal				Geraniumrot hell
3.4 Geschützter Landschaftsbestandteil				Malgrün

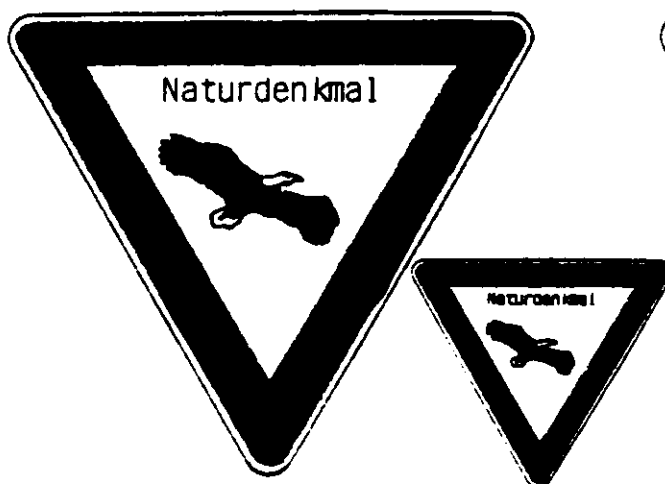
	Festsetzung	Darstellung	Farbangeben
4. Zweckbestimmung für Brachflächen			
4.1 Natürliche Entwicklung			Blauviolett
4.2 Bewirtschaftung, Pflege oder sonstige Nutzung			Blauviolett
5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung			
5.1 Erstaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten			Permanentgrün dunkel
5.2 Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten			Permanentgrün dunkel
5.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung			Permanentgrün dunkel

		Festsetzung	Darstellung	Farbangaben
6.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen			
6.1	Anlage oder Wiederherstellung naturnaher Lebensräume			Bergblau
6.2	Anlage oder Anpflanzung			
6.2.1	Baumreihe			Permanentsgrün dunkel
6.2.2	Baumgruppe			
6.2.3	Einzelbaum			
6.2.4	Gehölzstreifen			
6.2.5	Gehölzgruppe			
6.2.6	Ufergehölz			
6.2.7	Hecke			
6.2.8	Wailhecke			
6.2.9	Schutzpflanzung			
6.2.10	Waldmantel			Permanentsgrün dunkel

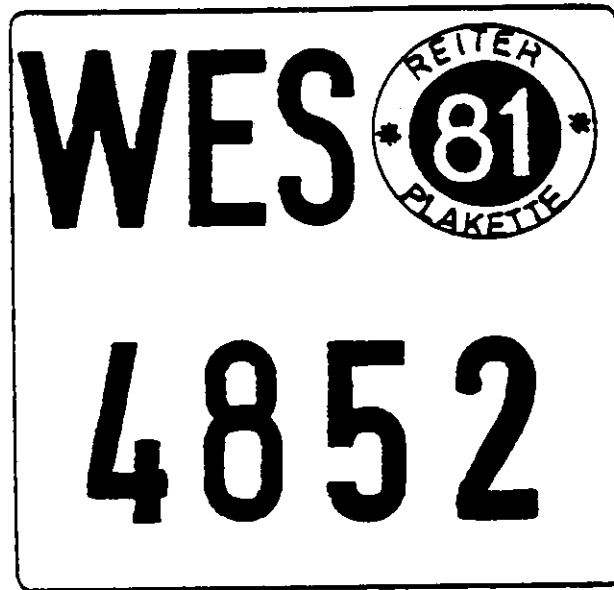
	Festsetzung	Darstellung	Farbangeben
6.3 Herrichtung von Grundstücken und Beseitigung störender Anlagen			
6.3.1 Rekultivierung			Kadmium zitron
6.3.2 Beseitigung störender Anlagen			Ceraniumrot hell
6.4 Pflegemaßnahmen			Zedergrün
6.5 Anlage von Erholungseinrichtungen			
6.5.1 Wanderweg			
6.5.2 Parkplatz			
6.5.3 Liege- und Spielwiese			

Hinweis:

- Bei Überlagerung von Planzeichen können flächendeckende Planzeichen auf die Randbereiche der abgegrenzten Flächen beschränkt bleiben.

Anlage 2 (zu § 13)Naturschutzgebiet:Landschaftsschutzgebiet:Naturdenkmal:Nationalpark:

Anlage 3 (zu § 15)



(Muster)

Anlage 4 (zu § 20)I. Überörtliche Wege

Die Wanderstrecken werden mit arabischen Ziffern nummeriert.



weißes Liegekreuz, nur für Hauptwanderwege (HW)



weiße Raute, nur für Bezirkswanderwege



schwarzer Keil auf weißem Spiegel für von Nord nach Süd führende und schwarzer Winkel auf weißem Spiegel für von Ost nach West führende Hauptwanderwege des Eifelvereins



Erfttalweg (Zeichen des HWW mit zusätzlichem E)



Rheinhöhenweg (weißes R oder schwarzes R auf weißem Spiegel)



Ahrtalweg (schwarzes A auf weißem Spiegel)



Urfttalweg (schwarzes U auf weißem Spiegel)

II. Ortswanderwege

Die Numerierung mit arabischen Ziffern kommt - ausgenommen in der Eifel - nur in Ausnahmefällen in Betracht.



weißes, offenes und weißes gefülltes Quadrat



weißes, offenes und weißes gefülltes Dreieck



weißes waagerechtes Rechteck und weißer Doppelstrich



weißes Z und weißes U



weiße Wolfsangel und weißes, auf den Kopf gestelltes T



weißer Kreisring für Rundwanderwege um Orte (evtl. mit Anfangsbuchstaben des Ortes im Kreisinnern)

III. Rundwanderwege



weiße arabische Zahlen oder schwarze arabische Zahlen auf weißem Spiegel



weißer Buchstabe und weiße arabische Zahl oder schwarzer Buchstabe und schwarze arabische Zahl auf weißem Spiegel für Rundwanderwege ausgehend von Wanderparkplätzen

IV. Zugangswege



weißer Winkel für Zugangswege zu HW



Zugangsweg zu Jugendherbergen



Zugangs- und Verbindungsweg zu Naturfreundehäusern



weißes H, nur Hüttenzugangsweg

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,60 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3350